

II-11346 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5726 13

1993 -12- 01

ANFRAGE

der Abgeordneten VONWALD
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend geplante Verlegung des Bezirksgendarmeriekommandos St.Pölten nach
Obergrafendorf
(Regionalanliegen Nr.161)

Von seiten des Bundesministeriums für Inneres wird seit Jahren der Plan verfolgt, das Bezirksgendarmeriekommando aus der Landeshauptstadt St. Pölten auszusiedeln. Der neue geplante Standort Obergrafendorf ist aber der von den möglichen Standorten (Böheimkirchen, Herzogenburg und Wilhelmsburg) am wenigsten geeignete. Für eine Belassung des Bezirksgendarmeriekommandos in St. Pölten sprechen neben finanziellen Erwägungen auch Zweckmäßigkeitsgründe, da der Sicherheitsdienst nicht nur eine möglichst enge Zusammenarbeit zwischen der Bezirkshauptmannschaft als Dienstbehörde und der Bezirksgendarmerie erfordert, sondern auch die Zusammenarbeit mit dem Landes- und Bezirksgericht.

Der gegenwärtige Standort St. Pölten hat sich im Gegensatz zum geplanten Standort Obergrafendorf, auch aus verkehrstechnischen Gründen, bewährt.

Von seiten des Innenministeriums werden immer wieder rechtliche Gründe geltend gemacht, daß sich Dienststellen der Bundespolizei und der Gendarmerie nicht in ein und derselben Stadt befinden sollen. Im konkreten Fall sind hier die Stadtpolizei St. Pölten und das Bezirksgendarmeriekommando St.Pölten genannt.

Gegen die Bedenken des Innenministeriums spricht sich aber eine Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Amtes der NÖ. Landesregierung vom 17. Dezember 1991 wie folgt aus:

"Die Verlegung des Standortes von Gendarmeriedienststellen ist eine Angelegenheit, die in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zukommt.

Eine gesetzliche Anordnung über den Standort findet sich nicht.

Die Festlegung des jeweiligen Standortes einer Dienststelle wird sich daran orientieren müssen, daß die Dienststelle ihre Aufgaben unter Bedachtnahme auf sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwaltungsführung optimal zu erfüllen vermag.

Da eine Verfügung über einzelne Standortänderungen weder subjektive Rechtsverhältnisse begründet oder gestaltet noch einen nicht konkret bestimmaren Personenkreis betrifft, ist nicht anzunehmen, daß sie der VfGH inhaltlich prüfen würde."

Die Landeshauptstadt St. Pölten wird zur Gänze vom Verwaltungsbezirk St. Pölten umschlossen und liegt daher im Zentrum des genannten Verwaltungsbezirkes.

In vielen Fällen stellt auch die räumliche Nähe zur Stadtpolizei St. Pölten eine wichtige Komponente dar, zumal diese Zusammenarbeit zwischen Stadtpolizei und Bezirksgendarmeriekommando ausgezeichnet funktioniert.

Der gegenwärtige Standort des Bezirksgendarmeriekommandos St. Pölten ist ein verkehrstechnisch idealer Standort, nicht zuletzt auch durch den Anschluß an die Autobahn A1 und die Schnellstraße nach Krems S 33.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Inneres daher nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Welche rechtliche Notwendigkeit besteht für die in Aussicht genommene räumliche "Trennung" von Stadtpolizei St. Pölten und Bezirksgendarmeriekommando St. Pölten?
- 2) Welche verkehrstechnischen Gründe sprechen für eine Verlegung nach Obergrafendorf?
- 3) Sollte an dem Plan der Verlegung festgehalten werden:
Sind die Standorte Böheimkirchen und Herzogenburg nicht aus verkehrstechnischen Überlegungen als Standort für das Bezirksgendarmeriekommando besser geeignet?
- 4) Wie begründen und rechtfertigen Sie den Bau eines neuen Gebäudes für den Umzug des Bezirksgendarmeriekommandos von St. Pölten nach Obergrafendorf?
- 5) Welche Kosten würden dadurch entstehen (Baukosten, Einrichtungskosten und Übersiedlungskosten) ?
- 6) Gibt es Überlegungen, das Bezirksgendarmeriekommando St. Pölten in den Neubau des Sicherheitszentrums St. Pölten, der durch die Übersiedlung der Sicherheitsdirektion und des Landesgendarmeriekommandos in die Landeshauptstadt St. Pölten notwendig wird, einzubinden ?
Wenn nein, warum nicht ?